

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A4.3</p> <p style="text-align: center;">„Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“</p> <p style="text-align: center;">vom Dezember 2010 redaktionelle Änderung im Juni 2017</p>	§ 3a Abs.1; § 4 Abs.5 der ArbStättV und der Punkt 4.3 des Anhanges
Anwendung	<p>Diese Arbeitsstättenregel gilt für Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen und deren Bereitstellung.</p> <p>Hinweis: Für die barrierefreien Gestaltung von Erste-Hilfe-Räumen gilt die ASR V3a.2</p>	
Wichtige Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Raum ersetzt den Begriff Sanitätsräume. Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Einrichtungen sind speziell vorgesehene Räume, in denen bei einem Unfall oder bei einer Erkrankung im Betrieb Erste Hilfe geleistet oder die ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden kann. Den Erste-Hilfe-Räumen vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Rettungsfahrzeuge, transportable Raumzellen (Erste-Hilfe-Container) oder Arztpraxisräume. Als vergleichbare Einrichtungen gelten auch besonders eingerichtete, vom übrigen Raum abgetrennte Erste-Hilfe-Bereiche. 	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Enthält allgemeine Anforderungen, Bereitstellungskriterien, Ausführungshinweise und Ausstattungsvorgaben an Erste-Hilfe-Räume. • Legt fest, ab welcher Personenzahl Erste-Hilfe-Räume erforderlich sind. Diese Zahlen sind identisch mit den bekannten Zahlen der GUV-VA1. <ul style="list-style-type: none"> - in Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten und - in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten, wenn besondere Unfall- oder Gesundheitsgefahren bestehen. • Trifft konkretere Forderungen hinsichtlich der notwendigen Meldeeinrichtungen – auch bei Alleinarbeit. • Die Forderung zur Bereitstellung von Rettungstransportmitteln ist abhängig von der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers. Ist eine gute Erreichbarkeit durch den öffentlichen Rettungsdienst gegeben, sind keine weiteren Transportmittel notwendig. • Die Ausstattung der Erste-Hilfe-Räume ist nicht mehr stringent vorgegeben, sie richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung und der betrieblichen Notwendigkeit. • Die Notwendigkeit einer Dusche in der Nähe des Erste-Hilfe-Raumes ist weggefallen. • Unter Punkt 8 - Ergänzende Anforderungen für Baustellen (u.a. bei mehr als 50 Beschäftigte ist ein Erste-Hilfe-Raum oder Vergleichbares erforderlich). 	